

LAND UND WIRTSCHAFT

SHBB | 
STEUERBERATUNG

AUSGABE 05/2026
UNSER KUNDENMAGAZIN
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN

Neue Rechtsform

Erste Einblicke in die
geplante „Gesellschaft mit
gebundenem Vermögen“

Innergemeinschaftliche Lieferungen

Abfrage der Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer

10 TYPISCHE FEHLER IM UMGANG MIT DEM BETRIEBSPRÜFER

Wie sie sich vermeiden lassen

Seite 04 ↗

ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

		Veranlagungszeitraum		
		2024	2025	2026
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.26	28.02.27	29.02.28
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.09.26	31.07.27	31.07.28
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.07.25	31.07.26	31.07.27
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.26	31.01.27	31.01.28

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Beachten Sie, dass die verlängerten Fristen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nur gelten, wenn ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt.

STEUERTERMINE MAI BIS JULI 2026

Steuerart	ESt, SolZ, KiSt	Umsatzsteuer	LSt, SolZ, KiSt	Gewerbesteuer	Grundsteuer
Fälligkeit	10.06.	11.05./10.06./10.07.	11.05./10.06./10.07.	15.05.	15.05.
Ende Schonfrist bei Überweisung	15.06.	15.05./15.06./13.07.	15.05./15.06./13.07.	18.05.	18.05.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel
 Vorstand: Harm Johannsen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Hans-Christian Kühn,
 Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: SiphosethuFan/peopleimages.com - stock.adobe.com, Seite 4: Andrey Popov - stock.adobe.com, Seite 5: LIGHTFIELD STUDIOS - stock.adobe.com, Seite 7: ArLawKa - stock.adobe.com, Seite 8: Ursula Page - stock.adobe.com, Seite 9: Kzenon - stock.adobe.com, Seite 10: Tomasz Zajda - stock.adobe.com, Seite 11: Dusan Petkovic - stock.adobe.com, Seite 12: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2025

„Land und Wirtschaft“ erscheint monatlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

INHALT DIESER AUSGABE

- 04 10 typische Fehler im Umgang mit dem Betriebsprüfer – und wie sie sich vermeiden lassen
- 06 Thesaurierungsbesteuerung nach § 34a EStG: Besonderheiten für Mitunternehmer
- 06 Feier des Arbeitgebers zur Verabschiedung eines Arbeitnehmers ist kein Arbeitslohn
- 06 Mindestlohn und private Nutzung des Firmenwagens
- 06 Vermietung von Tiny Häusern: Abschreibungsregeln
- 07 Neue Rechtsform: Erste Einblicke in die geplante „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“
- 08 Familiengenossenschaften: Übernahme privater Kosten kann zu verdeckter Gewinnausschüttung führen
- 08 Entnahme eines Arbeitszimmers und Verkauf der Eigentumswohnung
- 09 Privates Wohnmobil verkauft: Gewinn ist nicht zu versteuern
- 10 Innergemeinschaftliche Lieferungen: Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- 11 Kinderbetreuungskosten: Es kommt auf das Kriterium „Haushaltszugehörigkeit“ an
- 11 Abgeltungsteuer oder persönlicher Steuersatz? Einkünfte aus sogenanntem Krypto-Lending von Bitcoins
- 11 Dauerdefizitär betriebene Einrichtungen und die Umsatzsteuer





10 TYPISCHE FEHLER IM UMGANG MIT DEM BETRIEBSPRÜFER

Wie sie sich vermeiden lassen

Während Betriebsprüfungen für Steuerberater zum Tagesgeschäft gehören, sind sie für Apotheker eher die Seltenheit. Kein Wunder also, dass im Umgang mit dem Prüfer häufig Fehler gemacht werden. Diese können nicht nur die Atmosphäre mit dem Prüfer zerstören, sondern auch zu Steuernachzahlungen führen. Denn ist der Prüfer erst einmal verärgert oder misstrauisch, werden oft Feststellungen getroffen, die bei einem reibungslosen Prüfungsablauf unterblieben wären.

Fehler 1: Einspruch gegen die Prüfungsanordnung

Betriebsprüfungen erfolgen oft unerwartet. Dennoch darf der Prüfer nicht „einfach so“ in der Apotheke auftauchen und mit der Prüfung beginnen.

Gemäß § 196 Abgabenordnung (AO) muss nämlich vorab eine Prüfungsanordnung erlassen werden. Das ist ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Das bedeutet, dass gegen die Anordnung mit einem Einspruch vorgegangen werden kann. Ein Einspruch ist jedoch nur sinnvoll, wenn die Voraussetzungen für eine Betriebsprüfung nicht gegeben sind. Ein Einspruch gegen eine rechtmäßige Anordnung würde das Verhältnis zwischen Apotheker und Prüfer nicht verbessern, sondern verschlechtern. Immerhin muss sich der Prüfer nun (unnötige) zusätzliche Arbeit machen, um den Einspruch zu bearbeiten. Und wer möchte schon gerne von einem schlecht gelaunten Prüfer geprüft werden?

Fehler 2: Prüfungsbeginn zu kurzfristig verschoben

Die Betriebsprüfung und der genaue Beginn werden durch die Prüfungsanordnung angekündigt. Dabei kann es passieren, dass die Prüfung zeitlich nicht gelegen kommt. Vielleicht ist der Apothekeninhaber gerade erkrankt oder der Steuerberater hat keine Zeit. Deshalb ist es gut zu wissen, dass der Prüfungsbeginn nicht in Stein gemeißelt ist. Er soll nämlich auf Antrag auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden, wenn dafür wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden. Die Praxis zeigt, dass viele Prüfer für eine Verschiebung des Prüfungsbeginns offen sind – vor allem dann, wenn der Apotheker oder sein Steuerberater frühzeitig mit dem Prüfer Kontakt aufnimmt (ggf. auch telefonisch) und ihm schildert, warum die Prüfung in einigen Wochen oder Monaten deutlich besser passen würde.

Beachten Sie: Zu viel Zeit sollte bis zum Beginn der zu verschiebenden Prüfung nicht verstreichen. Denn je näher der Prüfungsbeginn rückt, desto schwieriger wird es werden, den Prüfer von einer Verschiebung der Prüfung zu überzeugen. Der Grund dafür ist ganz einfach: Wenn der Prüfer den Prüfungsbe-

ginn z. B. für kommenden Montag terminiert hat und er erst am Freitag davor mit der Bitte um eine Verschiebung angerufen wird, was soll er dann ab Montag tun, wenn er dem Antrag stattgibt? Er hat ja keine andere Prüfung in der Hinterhand.

Fehler 3: Keine Informationen über den Prüfer eingeholt

Der Prüfer wird sich im Vorfeld der Prüfung über die Apotheke informieren. Dazu werden regelmäßig die Steuerakten gesichtet und Recherchen im Internet durchgeführt. Vor allem die Homepage der Apotheke und ein eventueller Auftritt auf Facebook und Co. verraten dem Prüfer oft schon vor der Prüfung viel über die Apotheke. Wurde vielleicht während der Coronapandemie ein Impf- oder Testzentrum betrieben? Mit diesem Wissensvorsprung geht der Prüfer in das Eröffnungsgespräch. Apotheker sollten sich deshalb ebenfalls über den Prüfer informieren. Da die Prüfungsanordnung den Nachnamen des Prüfers enthält, können Apotheker selbst Erkundigungen über den Prüfer einholen.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website](#) ➔



AUF DEN PUNKT




Unser neues Online-Format
(45 Min. | 29 € zzgl. MwSt. pro Teilnehmer:in)

Teil 1: Selbstcheck E-Rechnung.
Bestens vorbereitet.

Teil 2: E-Rechnungen schreiben.
Programmcheck.

Wissen, das sofort weiterhilft unter:
agrarctrl.de/schulungen.php

THESAURIERUNGS- BESTEUERUNG NACH § 34A ESTG: BESONDERHEITEN FÜR MITUNTERNEHMER

Für nicht entnommene Gewinne können auch Mitunternehmer an einer Personengesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen beim Finanzamt einen Antrag auf die Thesaurierungsbesteuerung nach § 34a EStG stellen. Die nicht ausgeschütteten Gewinne werden in diesem Fall nur mit 28,25 % besteuert.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

FEIER DES ARBEITGEBERS ZUR VERABSCHIEDUNG EINES ARBEITNEHMERS IST KEIN ARBEITSLohn

Aufwendungen des Arbeitgebers für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand führen bei dem zu Verabschiedenden nicht zu Arbeitslohn, wenn es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

MINDESTLOHN UND PRIVATE NUTZUNG DES FIRMENWAGENS

Ein Arbeitgeber muss zusätzlich zu den wegen Überlassung eines Firmenwagens bereits entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen auch Beiträge auf den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Durch die Überlassung eines Firmenwagens wird der Mindestlohnanspruch nicht erfüllt. So hat es das Bundessozialgericht (BSG) in zwei Fällen entschieden.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

VERMIETUNG VON TINY HÄUSERN: ABSCHREIBUNGSREGELN

Wird ein Tiny Haus vermietet, stellt sich in der Praxis die Frage, welche Nutzungsdauer bzw. welcher Abschreibungssatz für solche Mobilheime zugrunde gelegt werden kann. Antwort der Finanzverwaltung: Es kommt darauf an. Bei Mobilheimen handelt es sich regelmäßig um Gebäude im bewertungsrechtlichen Sinne. Diese Urteilsgrundsätze sind nach Auffassung der Finanzverwaltung auch auf Tiny Häuser anzuwenden.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)



NEUE RECHTSFORM

Erste Einblicke in die geplante „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“

Das Recht der Genossenschaften soll modernisiert werden. Bereits im Koalitionsvertrag hatten die Regierungsparteien vereinbart, eine neue, eigenständige Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ einzuführen. Nunmehr haben sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie das Bundesfinanzministerium auf ein Rahmenkonzept für eine Umsetzung verständigt.

Das Rahmenkonzept umfasst sechs Seiten. Im Folgenden sind einige (ausgewählte) Aspekte zur Umsetzung aufgeführt:

- Es soll eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)“ geschaffen werden. Sie soll eine Rechtsform eigener Art sein. Die Mitgliedschaft soll persönlich sein, also nicht frei übertragen und vererbt werden können.
- Kern und Legitimation der GmgV soll die Vermögensbindung sein: Gewinne sollen nicht ausgeschüttet werden dürfen, sondern thesauriert werden müssen. Darüber hinaus soll das Vermögen nicht ausgezahlt werden dürfen. Das soll dazu beitragen, die langfristige Entwicklung des Unternehmens zu stärken – auch, indem Gewinne dem Unternehmen zu dessen Nutzung verbleiben.
- Von einer eingetragenen Genossenschaft soll sich die GmgV u. a. dadurch unterscheiden, dass es keinen verpflichtenden Förderzweck gibt; anders als die Genossenschaft muss die GmgV nicht die Förderung ihrer Mitglieder bezwecken. Eine Mindestmitgliederzahl soll es nicht geben.
- Entsprechend der gesellschaftsrechtlichen Anlehnung an die Genossenschaft sollen steuerlich grundsätzlich die für eine Genossenschaft maßgeblichen Regelungen auf die GmgV anwendbar sein. Aufgrund der Besonderheiten der GmgV soll im Erbschaftsteuerrecht eine turnusmäßige Ersatzbesteuerung bezogen auf das sich in der GmgV ansammelnde Vermögen vorgesehen werden, da dieses durch die Vermögensbindung grundsätzlich von der Generationennachfolge der Mitglieder entkoppelt wird.

Das Rahmenkonzept soll nun zunächst mit Ländern und Verbänden diskutiert werden. Aufbauend auf den Rückmeldungen soll ein Gesetzentwurf erarbeitet werden.

Weitere Themen finden Sie auf unserer Website:

[Zur Website](#) ↗

FAMILIENGENOSSENSCHAFTEN: ÜBERNAHME PRIVATER KOSTEN KANN ZU VERDECKTER GEWINNAUSSCHÜTTUNG FÜHREN

Seit einigen Jahren erfreuen sich Familiengenossenschaften als steuerliches Gestaltungsmodell für Familienvermögen zunehmender Beliebtheit. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat die Gestaltungen nun aber empfindlich eingeschränkt, insbesondere sollen Ausgaben für private Zwecke der Mitglieder steuerlich nicht abzugsfähig sein.

Hintergrund: Familiengenossenschaften bestehen grundsätzlich aus Angehörigen einer Familie. Sie dürfen ihre Mitglieder wirtschaftlich fördern, allerdings darf es nicht dazu kommen, dass Kosten der privaten Lebensführung in Betriebsausgaben „umgewandelt“ werden.

Beachten Sie: Manche Gestaltungen sehen vor, dass die Genossenschaft private Kosten für Fahrzeuge, Urlaube, Freizeitaktivitäten und Lebenshaltungskosten übernimmt und diese Kosten als Betriebsausgaben behandelt. Allerdings muss der Zweck der Genossenschaft – die Förderung ihrer Mitglieder – unternehmerisch bleiben. Private Konsumausgaben hingegen stellen keine unternehmerische Tätigkeit dar. Werden solche Ausgaben von der Genossenschaft übernommen, liegt darin eine verdeckte Vorteilsgewährung.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



ENTNAHME EINES ARBEITSZIMMERS UND VERKAUF DER EIGENTUMSWOHNUNG

Wird im Privatvermögen eine Eigentumswohnung veräußert, deren Anschaffung schon mehr als zehn Jahre zurückliegt, in der aber ein früher betrieblich genutztes, zum Betriebsvermögen gehörendes häusliches Arbeitszimmer erst vor weniger als zehn Jahren aus dem Betriebsvermögen ins Privatvermögen entnommen worden ist, so liegt im Hinblick auf dieses Arbeitszimmer und den anteilig dazu gehörenden Grund und Boden kein privates Veräußerungsgeschäft vor.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



PRIVATES WOHNMOBIL VERKAUFT

Gewinn ist nicht zu versteuern

Private Veräußerungsgewinne aus Gegenständen des täglichen Gebrauchs unterliegen auch dann nicht der Spekulationsbesteuerung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Bundesfinanzhof musste nun entscheiden, ob auch ein Wohnmobil im hochpreisigen Segment ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein kann und hat diese Frage bejaht.

Gegenstände des täglichen Gebrauchs sind Wirtschaftsgüter, die bei objektiver Betrachtung vorrangig zur Nutzung angeschafft sind und dem Wertverzehr unterliegen oder kein Wertsteigerungspotenzial aufweisen. Dabei ist eine tägliche Nutzung nicht erforderlich.

Dies gilt auch für Wirtschaftsgüter, die nach dem Empfinden eines durchschnittlichen Betrachters als hochpreisiges Luxusgut einzustufen sind. Denn der

Wert eines Wirtschaftsguts ist für sich betrachtet kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung, ob ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs vorliegt.

Zudem finden sich im Wortlaut der Norm und in der Gesetzesbegründung keine gewichtigen Anhaltspunkte dafür, dass ein „Gegenstand des täglichen Gebrauchs“ eine ausschließliche Selbstnutzung voraussetzt. Daher ist es unerheblich, wenn das Wirtschaftsgut auch als Einkunftsquelle (Vermietung des Wohnmobils) eingesetzt wird.

**Weitere Themen finden Sie
auf unserer Website:**

[Zur Website ↗](#)



INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN

Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Eine Voraussetzung für eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ist, dass der Abnehmer gegenüber dem Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verwendet. Das Finanzgericht Baden-Württemberg musste sich nun damit beschäftigen, wie regelmäßig eine Bestätigungsabfrage der USt-IdNr. (beim Bundeszentralamt für Steuern) bei laufenden Geschäftsbeziehungen zu erfolgen hat.

Hintergrund: Eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung i. S. des § 4 Nr. 1 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) setzt nach § 6a Abs. 1 UStG u. a. voraus, dass

- der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet,
- der Abnehmer z. B. ein in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasster Unternehmer ist, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat und
- der Abnehmer gegenüber dem Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige USt-IdNr. verwendet.

Beachten Sie: Hat der Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen nach § 6a Abs. 1 UStG nicht vorliegen, ist die Lieferung gleichwohl als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. Dies besagt die Vertrauensschutzregelung nach § 6a Abs. 4 S. 1 UStG.

Sachverhalt (vereinfacht)

Ein Gebrauchtwagenhändler lieferte mehrere Pkw in die Niederlande. Ihm lagen ein niederländischer Handelsregisterauszug, eine Urkunde über die Erteilung der niederländischen USt-IdNr. und eine Kopie des Personalausweises des Geschäftsführers der Abnehmerin vor.

Von der Abnehmerin beauftragte Personen holten im Zeitraum 12/2021 bis 02/2022 mehrere Pkw bei dem Unternehmer ab, die bar bezahlt wurden.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



KINDERBETREUUNGS- KOSTEN: ES KOMMT AUF DAS KRITERIUM „HAUSHALTS- ZUGEHÖRIGKEIT“ AN

Kinderbetreuungskosten sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes unter gewissen Voraussetzungen als Sonderausgaben abzugsfähig (80 % der Kinderbetreuungskosten und höchstens 4.800 EUR pro Jahr). Eine Voraussetzung ist die Haushaltszugehörigkeit des Kindes, die der Bundesfinanzhof nicht für verfassungswidrig hält.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

ABGELTUNGSTEUER ODER PERSÖNLICHER STEUER- SATZ? EINKÜNFTE AUS SOGENANTEM KRYPTO- LENDING VON BITCOINS

Das FG Köln hat zu Einkünften aus sog. Krypto-Lending von Bitcoins entschieden. Danach unterliegen Erträge aus der entgeltlichen Überlassung des Kryptowerts Bitcoin (sog. Krypto-Lending) nicht der pauschalen Abgeltungsteuer, sondern sind mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

DAUERDEFIZITÄR BETRIEBENE EINRICHTUNGEN UND DIE UMSATZSTEUER

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 20.1.2026 eine wichtige Klarstellung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von dauerdefizitär betriebenen Einrichtungen unter gleichzeitiger Gewährung öffentlicher Zuschüsse veröffentlicht. Das Schreiben setzt die EuGH- und BFH-Rechtsprechung um, wonach Zuschüsse nur bei direktem Leistungsbezug Entgelt sind.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



WEIL **DU** DEN UNTERSCHIED MACHST.

Willst du auch etwas bewirken? Dann bewirb dich auf deine-zukunft-steuern.de



SHBB

TREURAT



SHBB | 
DIGITAL GmbH